

BVGer B-4604/2018 vom 21. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4604_2018

FR: TAF B-4604/2018 du 21 août 2018

IT: TAF B-4604/2018 del 21 agosto 2018

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Das Ausstandsbegehren betreffend das Hauptverfahren B-4236/2018 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Die Kosten des Ausstandsverfahrens werden zur Hauptsache geschlagen.

E. 3

Dieser Entscheid geht an: - die Gesuchstellerin (Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL als Vergabestelle im Hauptverfahren B-4236/2018 Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Astrid Hirzel Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 22. August 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.